

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Gemeinderat Volkesfeld	öffentlich	Entscheidung	14.12.2017

<b>Verfasser:</b> Stefan Hilger	<b>Fachbereich 2</b>
---------------------------------	----------------------

## **Tagesordnung:**

### **Erlass einer Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Volkesfeld**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Sachverhalt:**

Die bislang geltende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Volkesfeld wurde zuletzt am 10.03.2010 beschlossen. Nachdem die Ortsgemeinde Volkesfeld mit Wirkung vom 28.09.2016 eine neue, rechtssichere Friedhofssatzung erlassen hat, ist es nun an der Zeit, eine entsprechende neue Friedhofsgebührensatzung zu erlassen und die Friedhofsgebührensatzung vom 10.03.2010 außer Kraft zu setzen.

Der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH wurde mit Schreiben der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.09.2015 der Auftrag zum Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung mit Betriebsanalyse und Gebührenbedarfsrechnung für alle Friedhöfe der Stadt Mendig und der vier Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Mendig erteilt.

Die Ergebnisse dieser Kalkulation sind der als Anlage beigefügten Kalkulationsschrift der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

Die Kalkulationsergebnisse basieren auf der Grundlage einer Datenerfassung durch die Verbandsgemeinde Mendig aus den Jahren 2013, 2014 und 2015, wobei entsprechende Durchschnittswerte hinsichtlich der ermittelten Kosten gebildet wurden. Darüber hinaus wurden Prognosen für das Jahr 2016 aufgestellt, die den voraussichtlichen Zuwachs der Kosten widerspiegeln.

#### **1. Grabnutzungsentgelte**

(siehe Abschnitte I, II und III der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Der Vergleich mit den derzeit zu erhebenden Grabnutzungsentgelten laut bisheriger Friedhofsgebührensatzung macht deutlich, dass ein Handlungsbedarf gegeben ist. Der Grundsatz des Kostendeckungsprinzips ist zu beachten, wobei statistische Erhebungen des Landesrechnungshofes belegen, dass die wenigsten Kommunen in Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Kostendeckung erreichen.

In der Gesamtbetrachtung liegt der Kostendeckungsgrad in rheinland-pfälzischen Kommunen bei durchschnittlich 77 %. Tatsächlich ist dieser aber noch niedriger, da in der Statistik nur zahlungswirksame Vorgänge und damit zum Beispiel nicht der Aufwand für Abschreibungen erfasst werden. Werden solche Aufwendungen berücksichtigt, decken bei einigen Kommunen die Erträge im Bestattungswesen weniger als 50 % der Aufwendungen. Dies trifft nach Betrachtung der Kalkulationsergebnisse auch für den Friedhof in Volkesfeld zu, denn sie verdeutlichen, dass bei der überwiegenden Zahl aller Grabarten der oben genannte Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird.

Die aktuellen Kostendeckungsgrade (KDG) je Grabart sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

(Die Beträge der Tabellen sind jeweils auf volle € aufgerundet)

	Gebühr neu kalk. KDG 100%	Gebühr lt. derzeit gültiger Satzung	KDG aktuell in %	Anhebung der Gebühr auf 40% KDG	Anhebung der Gebühr auf 50% KDG	Anhebung der Gebühr auf 60% KDG	Anhebung der Gebühr auf 70% KDG
<b>Reihengrabstätte</b>	563 €	45 €	8	226 €	282 €	338 €	395 €
<b>Einzelwahlgrabstätte</b>	563 €	190 €	44	226 €	282 €	338 €	395 €
<b>Doppelwahlgrabstätte</b>	663 €	300 €	46	266 €	332 €	398 €	465 €
<b>Urnengrabreihengrabstätte</b>	493 €	45 €	10	198 €	247 €	296 €	346 €
<b>Urnengrab mit einheitlicher Granitabdeckung (2 Urnen in einer Röhre)</b>	500 €	450 €	90	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

## 2 Sonstige Gebühren

- a) Ausheben und Schließen der Gräber  
(siehe Abschnitt III zur Friedhofsgebührensatzung)

	Gebühr neu kalk. KDG 100%	Gebühr lt. derzeit gültiger Satzung	KDG aktuell in %	Anhebung der Gebühr auf 40% KDG	Anhebung der Gebühr auf 50% KDG	Anhebung der Gebühr auf 60% KDG	Anhebung der Gebühr auf 70% KDG
<b>Reihengrabstätte</b>	442 €	280 €	63	177 €	221 €	265 €	309 €
<b>Urnenreihengrabstätte</b>	111 €	80 €	72	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
<b>Wahlgrabstätte je Bestattung</b>	442 €	280 €	63	177 €	221 €	265 €	309 €
<b>Urnengrabstätten mit einheitlicher Granitabdeckung je Bestattung</b>	111 €	80 €	72	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Hinweis: Die neue Gebühr wurde durch Multiplikation des jeweiligen Arbeitsaufwandes für das Ausheben und Schließen der Gräber (in h) mit dem entsprechenden Stundenverrechnungssatz (30,29€/h) ermittelt. Der Stundenverrechnungssatz findet seine Grundlage in der Kalkulationschrift der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (siehe Anlage 11-Mengengerüst). Bei einer durchschnittlichen Zahl von 5 vorgenommenen Bestattungen wurden mit den dargestellten

Kostenanteilen in Höhe von 2.210,00 € die fallbezogenen Kosten (und damit Gebührenhöhen) wie oben dargestellt und berechnet.

**Von Seiten der Verwaltung wird die Anhebung auf 60-70% des KDG vorgeschlagen.**

### **b) Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen**

Abschnitt IV Nr. 5 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (neue Fassung) sieht für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen und Feiertagen die Erhebung eines Zuschlages vor. Da das Ausheben der Gräber bereits freitags erledigt wird, sollte von der Erhebung eines Zuschlages in Höhe von 100 v. H. abgesehen werden. Der Zeitaufwand für das Schließen der Gräber liegt bei allen Städten und Ortsgemeinden durchschnittlich bei 42,9 v. H. des Gesamtaufwandes. Berücksichtigt man die Zahlung von Erschwerniszuschlägen, dann sollte lediglich ein vom-Hundert-Satz in Höhe von 60 v.H. gerechtfertigt sein.

Unter der Annahme, dass künftig kostendeckende Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber erhoben werden, ergeben sich demnach die folgenden Samstagszuschläge je Grabart (gerundet):

a) Einzelgrabstätten Reihen- und Wahlgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u><b>133,00 €</b></u>
b) Einzelgrabstätten Reihen- und Wahlgrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	<u><b>266,00 €</b></u>
c) Urnengrabstätten	<u><b>67,00 €</b></u>

*(Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Grabstätte sind in jedem Bestattungsfall gesondert zu berechnen)*

### **c) Nutzung der Leichenhalle**

(siehe Abschnitt VI der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Gegenwärtig werden die folgenden Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

a) Einer Leiche bei einer Bestattung pro Tag	45,00 €
b) Einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof	18,00 €
c) Die Aufbewahrung einer Urne wird nicht gesondert aufgeführt	0,00 €

Für die Reinigung der Leichenhalle durch die  
Gemeinde nach einer Aufbahrung

30,00 €

Bei einer durchschnittlich angesetzten Zahl von 5 Benutzungen der Leichenhalle wurde mit einem Kostenanteil in Höhe von 770 € die fallbezogenen Kosten (somit auch die Gebührenhöhe) wie folgt berechnet (Anlage 12 der Kalkulation zur Friedhofsgebührensatzung)

Gebühr für Benutzung der Leichenhalle (5 Benutzungen )

**110 € /je Fall**

Für die Reinigung der Leichenhalle durch die Ortsgemeinde Volkesfeld nach einer Aufbahrung: **30,00 € /je Fall**

Bei einer durchschnittlich angesetzten Zahl von 5 Benutzungen der Leichenhalle mit insgesamt 7 Tagen wird mit einem Kostenanteil in Höhe von 770 € gerechnet. Hier kann in diesem Fall eine Gebühr von 110 € für die Benutzung von bis zu 5 Tagen erhoben werden.

Gemäß Kalkulationsschrift der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH sind für die Leichenhalle in den Jahren 2013 bis 2015 durchschnittlich Kosten in Höhe von 980,00 € angefallen. Der größte Kostenanteil entsteht durch die Gebäudekosten selbst. Die Kostenverteilung wurde hier anhand der Flächenanteile des Gebäudes geschätzt.

#### **d) Abräumen von Grabstätten**

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen.

Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Volkesfeld abgeräumt werden, sollten zur Deckung der Kosten entsprechende Gebührensätze in die Gebührensatzung aufgenommen werden. Diese sind ebenfalls durch Multiplikation des jeweiligen Arbeitsaufwandes für das Räumen der Gräber (in h) mit dem entsprechenden Stundenverrechnungssatz (30,27 €/h) zu ermitteln. Zusätzlich ist die Gebühr mit dem Zusatz zu versehen, „*zuzüglich vorgelegter Kosten zur Entsorgung laut Rechnung*“. Dies betrifft die Situation, dass beim Abräumen von Gräbern zusätzlich die Fundamente, Einfassungen und Steine als Bauschutt entsorgt werden müssen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Es ergeben sich somit folgende gerundete Kostensätze:

Reihengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr Sowie Einzelwahlgrabstätten (6 h * 30,29€)	= 182,00 €
Doppelwahlgrabstätten (10 h* 30,29 €)	= 303,00 €
Urnengrabstätten zur Erdbestattung Sowie Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr(4h*30,29€)	= 121,00 €

Die jeweiligen Kostensätze wurden auf volle Euro-Beträge gerundet. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich des Betrages zur Entsorgung laut Rechnung.

Der entsprechende Entwurf zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld ist als Anlage beigefügt.